zuladen, und es erfolgt die Vorladung derſelben zur Hauptverhandlung in einem andern Termine erſt dann, wenn der Angeſchuldigte in der erſten Hauptverhandlung ſein Geſtändniß nicht wiederholt, oder beſondere Gründe es nothwendig machen.

Wird der Einzelrichter in der erſten Hauptverhandlung von der Schuld des Angeſchuldigten noch nicht überzeugt und werden in derſelben neue Zeugen oder ſonſtige neue Beweismittel benannt, ſo iſt die Hauptverhandlung zu vertagen, und der Termin der anderweiten Hauptverhandlung den Betheiligten ſofort mündlich bekannt zu machen. Die bereits vernommenen Zeugen brauchen nicht wieder vorgeladen zu werden, wenn der Einzelrichter es nicht aus beſondern Gründen für zweckmäßig hält.

§. 16.

Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweiſe mit Geldbuße bedroht ſind, ſollen die Einzelrichter in der Regel eine Ladung nach Vorſchrift des Art. 346 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung erlaſſen.

Erſcheint der Angeklagte im Termine und iſt er der ihm zur Laſt gelegten Uebertretung nicht geſtändig, oder trägt er erhebliche Vertheidigungs-Momente vor, welche nicht ſofort bewieſen oder nicht ſonſt erledigt werden können, ſo iſt mündlich ein Tag zu einer anderweiten Hauptverhandlung zu beſtimmen, zu welcher dann auch die benannten Belaſtungs- und Entlaſtungszeugen vorzuladen ſind.

§. 17.

Das Straferkenntniß iſt ſofort in der Hauptverhandlung zu fällen und es darf die Eröffnung desſelben nur ausnahmsweiſe in verwickelten Fällen auf einen andern ſogleich mündlich zu beſtimmenden Tag ausgeſetzt werden.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung wird nach den Vorſchriften in den Art. 262 und 263 der Strafprozeßordnung, ſoweit ſie hier Anwendung finden, geführt.

Wenn öffentliche Hauptverhandlungen Statt finden, ſo iſt dieſes durch eine an die Thüre des Gerichtszimmers zu hängende Tafel mit der Aufſchrift: „Oeffentliche Hauptverhandlung" bekannt zu machen.

§. 18.

Glaubt die Staatsanwaltſchaft bei den Einzelrichtern, daß ein von einem Einzelrichter gefälltes Urtheil nicht gerechtfertigt ſei, ſo hat ſie binnen einer zehntägigen ausſchlüſſigen Friſt von Zeit der Eröffnung des Urtheils an das Rechtsmittel der Appellation einzulegen, was mündlich oder ſchriftlich geſchehen kann (Art. 317 und 348 der Strafprozeßordnung).

Der Einzelrichter hat nach Anmeldung der Appellation den Angeklagten von derſelben zu benachrichtigen, die Akten aber mit möglichſter Beſchleunigung dem Staats-